

BGer 8C_672/2024 vom 5. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_672_2024

FR: TF 8C_672/2024 du 5 juin 2025

IT: TF 8C_672/2024 del 5 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den von der IV-Stelle am 31. Oktober 2023 verfügten unveränderten Anspruch auf eine Viertelsrente bestätigte. Zur Frage steht, ob verglichen mit dem Zeitpunkt der Rentenzusprechung am 19. Juni 2018 entgegen dem kantonalen Gericht eine weitergehende als die von den Gutachtern bescheinigte Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Einschränkung im Haushalt aus psychischen Gründen hätte berücksichtigt werden müssen.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Rentenrevision (Art. 17 ATSG ; BGE 144 I 28 E. 2.2; 141 V 9 E. 2.3; 134 V 131 E. 3; 130 V 343 E. 3.5) sowie über den Beweiswert insbesondere von versicherungsexternen Gutachten (BGE 137 V 210 E. 1.3.4; 135 V 465 E. 4.4; 125 V 351 E. 3b/bb) zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 4.1

Gemäss Vorinstanz bestand bei der Rentenzusprechung eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Verweistätigkeit. Im Haushalt sei die Beschwerdeführerin zu 28 % eingeschränkt gewesen, dies in den Bereichen Wohnungspflege (30 %) und

"Verschiedenes" (60 %). Gestützt auf das im Revisionsverfahren eingeholte voll beweiskräftige Gutachten habe sich aus rheumatologischer Sicht keine Veränderung ergeben. Aus psychiatrischer Sicht sei eine depressive Störung mittelgradigen Ausmasses diagnostiziert worden, der indessen keine psychostrukturelle Störung, insbesondere keine Persönlichkeitsstörung zugrundeliege. Auslöser seien die generalisierten Körperschmerzen (somatoforme Schmerzstörung) und psychosozialen Belastungsfaktoren, das heisst die finanziellen Probleme. Das kantonale Gericht stellte auf die interdisziplinäre Gesamtbeurteilung ab, die der Beschwerdeführerin eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigte. Nach der Vorinstanz war bei gleichbleibendem medizinischem Belastbarkeitsprofil (qualitativ und quantitativ) eine revisionsrelevante Veränderung nicht ausgewiesen und bestand daher kein Anspruch auf die angebehrte höhere Rente.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet die unveränderte Situation in erwerblicher Hinsicht - mit der auch weiterhin attestierten 50%igen Arbeitsunfähigkeit - nicht. Sie erneuert indessen ihren Einwand, dass eine zusätzliche psychiatrisch bedingte Einschränkung im Haushalt zu berücksichtigen beziehungsweise näher abzuklären gewesen wäre.

E. 5

Dass das kantonale Gericht offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen getroffen oder sonstwie Bundesrecht verletzt haben sollte, lässt sich nicht ersehen. Dies gilt insbesondere insoweit, als es eine rentenerhebliche Veränderung und damit einen Revisionsgrund gestützt auf das rheumatologisch-psychiatrische Gutachten ausschloss. Bezüglich der ausführlichen Begründung der gutachtlichen Einschätzung kann im Einzelnen auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden. Auch interdisziplinär gelangten die Experten zum Schluss, dass die Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung sowohl der somatischen als auch der psychisch bedingten Beschwerden unverändert um 50 % eingeschränkt sei. Die Gutachter wurden ausdrücklich auch um ihre Stellungnahme zu den zuletzt anlässlich der Abklärung im Jahr 2017 festgestellten Einschränkungen im Haushalt ersucht. Entgegen dem Einwand der Beschwerdeführerin sind die entsprechenden Fragen nicht unbeantwortet geblieben, sondern es wurde vielmehr auf den damaligen Abklärungsbericht und die diesbezügliche Kompetenz der Abklärungsperson verwiesen. Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, auch der begutachtende Psychiater habe keine über das bisherige Ausmass hinausgehende zusätzliche Einschränkung im Haushalt benannt, weshalb sich diesbezügliche beweismässige Weiterungen erübrigten, lässt sich damit nicht beanstanden.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet. Sie wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt.

E. 7

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).